

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch vom 15.08.2019**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 aufgrund der §§ 24,25 und 35 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.08.2019 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

In die Hauptsatzung wird folgender § 2a neu aufgenommen:

#### **§ 2a**

**Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen von Gemeinderatssitzungen**

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind Ton- und Bildaufnahmen durch den Offenen Kanal Weinstraße mit dem Ziel der Veröffentlichung und/ oder der Übertragung zulässig und werden im Internet als Livestream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen.
  - a) Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
  - b) Die Kameras zur Aufzeichnung der Sitzung sind in Abstimmung mit dem Bürgermeister aufzustellen, so dass nur der Bereich der Ratsmitglieder und des Vorsitzenden aufgezeichnet werden können.
  - c) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs und des übrigen Sitzungssaales ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden Aufnahmen vom Zuschauerbereich oder vom übrigen Sitzungssaal gefertigt, ist dies nur mit Zustimmung aller betroffenen Personen zulässig.
  - d) Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Haßloch, die im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an den Sitzungen teilnehmen, dürfen nur gefertigt und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem nicht gegenüber dem Vorsitzenden widersprochen haben.  
Dies gilt auch für die Vertreter/innen der bei der Gemeinde Haßloch aufgrund Satzungen gebildeten Beiräte bzw. der Jugendvertretung und für sonstige Rednerinnen und Redner.
  - e) Auch für Einwohnerinnen und Einwohner, die im Rahmen einer anberaumtem Einwohnerfragestunde (§ 16 a der Gemeindeordnung) das Wort ergreifen, gilt die vorstehende Regelung.
  - f) Die Übertragung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen im Rahmen der Sitzungen des Gemeinderats ist nur erlaubt, wenn keiner der Teilnehmer widerspricht.
  - g) Mitschnitte und Kopien dürfen nicht angefertigt werden. Für die Dauer von drei Tagen nach der Sitzung wird ein Link zum Videostream auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
  - h) In Einzelfällen kann der Gemeinderat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet via Livestream veröffentlicht werden.
- (2) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haßloch, 09.04.2021

gez.  
Tobias Meyer  
Bürgermeister

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).